

Satzung

openHAB Foundation

Präambel

Mehr und mehr neue Technologien und Geräte erreichen unsere Wohn-, Arbeits- und Geschäftswelt. Obwohl alle darauf abzielen, unser Leben einfacher zu machen, haben sie ein gemeinsames Problem: Die Fähigkeit, sich untereinander auszutauschen und miteinander zu sprechen, gelingt ob der Vielzahl der Sprachen und unterschiedlichen kommerziellen Interessen nicht. So bleibt die vollständige Automatisierung und Zusammenarbeit aller Beteiligten oft nur eine Vision.

Systemübergreifende, herstellerunabhängige Zusammenarbeit kann nur gelingen, wenn sie frei von monetären Interessen ist. Nur so kann die freie Entfaltung von Ideen ermöglicht werden, welche zu neuen, innovativen Lösungen führt. Insbesondere auch in Forschung und Lehre sind freie und offene Systeme essentiell.

Die Open-Source-Software openHAB ist eine für jeden frei erhältliche Lösung, die genau diese Punkte adressiert. Sie hat weltweit eine große Anhängerschaft gefunden, wird von zahlreichen Entwicklern weiterentwickelt und von einer großen Nutzerbasis eingesetzt. Diese Situation gilt es zu bewahren und weiter auszubauen, damit es dauerhaft eine Alternative zu geschlossenen, kommerziellen Systemen gibt.

In diesem Sinne gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "openHAB Foundation" nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz "e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in 64372 Ober-Ramstadt, Deutschland und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der openHAB Foundation ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz bezüglich Freier Software für die Heimautomatisierung, um unter Beachtung der in der Präambel aufgeführten Grundsätze den freien Wissensaustausch und die Chancengleichheit beim Zugang zu solcher Software sowie die Volksbildung zu unterstützen.
2. Dem Zweck sollen insbesondere namentlich dienen:
 - a. die ideelle Unterstützung von staatlichen Stellen und privaten Organisationen in allen Fragen zu Freier Software für die Heimautomatisierung,
 - b. die Verbreitung der philosophischen Ideale von Freier Software,
 - c. die Information und Schulung der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und das Bildungspotential Freier Software bei der Heimautomatisierung, z.B. durch die Herstellung von Flyern, Unterlagen, Publikationen und das Ausrichten von Veranstaltungen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede in- oder ausländische natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige besitzen kein passives Wahlrecht.
2. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell oder durch persönliches Engagement. Sie dürfen bei der Mitgliederversammlung anwesend sein, haben aber kein Stimmrecht.
3. Die juristischen Personen und die Personengesellschaften bevollmächtigen eine natürliche Person als ständigen Vertreter für die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte.

§ 4.a Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Präsidenten.
2. Zur Unterstützung der formalen Abläufe ist die Angabe einer eMail-Adresse erforderlich, die regelmäßig abgerufen wird.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln; Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4.b Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen bzw. seiner Liquidation bei juristischen Personen und Personengesellschaften;
 - b. durch Austritt aus dem Verein;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Aus wichtigem Grund oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitgliedern zerrüttet ist, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Präsidenten einzulegen. Der Präsident hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der übrigen Mitglieder bestätigen kann. Bis zur endgültigen

Entscheidung über den Ausschluss bleibt das Mitglied von allen Pflichten und Rechten suspendiert.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Vergütungen

1. Von den Mitgliedern des Vereins können jährliche Beiträge in Geld erhoben werden. Mitglieder können ihre Beiträge in Form von finanziellen Zuwendungen oder durch freiwillige Arbeit bezahlen (Aufgaben). Aufgaben, die an Stelle von Mitgliedsbeiträgen zu leisten sind, werden durch den Vorstand genehmigt.
2. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und das Verfahren für deren Erhebung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Präsident, der Vizepräsident, der Finanzleiter sowie andere Organe, denen durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung Aufgaben des Vereins übertragen worden sind, können für Tätigkeiten im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung eine angemessene Vergütung sowie Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten. Die Angemessenheit der Vergütung ist insbesondere anhand der finanziellen Lage des Vereins und den jeweiligen Aufgaben des Organs zu bestimmen und darf nicht höher sein als die übliche Vergütung für vergleichbare freiberufliche Tätigkeiten bei entsprechenden nicht-steuerlich begünstigten Einrichtungen, wirtschaftlichen Unternehmen oder staatlichen Einrichtungen (z.B. IT-Branche) bemessen wird. Die Höhe der Vergütung dieser Organe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Mitglieder und Nichtmitglieder können für Tätigkeiten zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks (z.B. Projektarbeiten) vergütet werden, wenn diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind und die Vergütung angemessen ist. Als angemessen ist eine Vergütung für solche Tätigkeiten in der Regel anzusehen, wenn sie nicht höher als die übliche Vergütung für vergleichbare freiberufliche Tätigkeiten bei entsprechenden nicht-steuerlich begünstigten Einrichtungen, wirtschaftlichen Unternehmen oder staatlichen Einrichtungen (z.B. IT-Branche) bemessen wird. Die Voraussetzungen einer Vergütung für Mitglieder und Nicht-Mitglieder, deren Höhe und weitere Ausgestaltung werden durch die Mitgliederversammlung oder auf deren Beschluss durch das hierfür ermächtigte Organ bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Präsident;
3. der Vizepräsident;
4. der Finanzleiter;
5. der Vorstand;
6. der erweiterte Vorstand

§ 6.1 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht für mehr als ein Drittel aller Mitglieder das Stimmrecht ausüben.
2. Der Verein kann sich eine Versammlungsordnung geben. Für den Erlass und die Änderung ist

die Mitgliederversammlung zuständig.

3. Die Mitgliederversammlung hat die alleinige Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten:
 - a. Budgetierung;
 - b. Festlegung der Verfügungsgrenze für einzelne Vorstandsmitglieder;
 - c. Bestimmung der Agenda und Prioritäten für Präsident, Vizepräsident;
 - d. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung;
 - e. Entlastung der Organe;
 - f. Wahl und Abberufung des Präsidenten, Vizepräsidenten und Finanzleiters;
 - g. Wahl des Kassenprüfers;
 - h. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer
4. Mitglieder haften gegenüber dem Verein für die Bewahrung der vertraulichen und kritischen Informationen des Vereins. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ende der Mitgliedschaft fort.
5. Mitglieder haften gegenüber dem Verein nicht für leicht fahrlässiges Verhalten.

§ 6.1.a Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr (in der Regel im ersten Quartal) soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Mit schriftlicher Zustimmung von drei Vierteln Mitgliedern kann die Einladungsfrist auf drei Wochen verkürzt werden.
2. Die Tagesordnung setzt der Präsident fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Präsident hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 6.1.b Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidenten verlangt wird.

§ 6.1.c Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenentnahmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig; Entnahmen bleiben außer Betracht. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen aller Mitglieder der

Organisation erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Präsidenten erklärt werden.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist einmal eine neue Wahl erforderlich; besteht die Stimmgleichheit fort, entscheidet das Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 6.2 Der Präsident

1. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidenten im Amt.
2. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Organisation endet auch das Amt des Präsidenten.
3. Tritt der Präsident vorzeitig zurück oder scheidet der Präsident vorzeitig aus, übernimmt der Vizepräsident automatisch die Rolle des Präsidenten bis zur nächsten regulären Wahl eines neuen Präsidenten.
4. Der Präsident ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Koordination der substantiellen und politischen Meinungsbildung innerhalb der Mitgliederversammlung;
 - b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c. Erstellung des Jahresberichts;
 - d. Repräsentation des Vereins nach außen;
5. Der Präsident haftet gegenüber dem Verein nicht für leicht fahrlässiges Verhalten.

§ 6.3 Der Vizepräsident

1. Der Vizepräsident unterstützt und berät den Präsidenten in allen Aufgaben.
2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in den folgenden Fällen:
 - a. Ausscheiden des Präsidenten;
 - b. vorübergehende Unabkömlichkeit des Präsidenten;
 - c. schriftliche Übertragung von Zuständigkeiten durch den Präsidenten.
3. Der Präsident ist unabkömlich, wenn er dies dem Vizepräsidenten schriftlich mitteilt. Der Vizepräsident führt die Geschäfte, solange und in dem Umfang, wie ihm dies vom Präsidenten schriftlich aufgetragen wurde. Der Präsident gilt als unabkömlich, wenn er mehr als sieben Tage nicht erreichbar ist oder wegen Krankheit sein Amt nicht ausüben kann.
4. Der Vizepräsident wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet

von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vizepräsidenten im Amt.

5. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Organisation endet auch das Amt des Vizepräsidenten.
6. Scheidet der Vizepräsident vorzeitig aus, kann der Präsident für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
7. Der Vizepräsident haftet gegenüber dem Verein nicht für leicht fahrlässiges Verhalten.

§ 6.4 Der Finanzleiter

1. Der Finanzleiter ist zuständig für die Überwachung der Finanzen im Auftrag der Mitgliederversammlung des Vereins. Er überwacht die finanziellen Entscheidungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Der Finanzleiter ist verantwortlich, den Präsidenten und Vizepräsidenten im Falle von Änderungen der Budgetierung zwischen zwei Mitgliederversammlungen zu beraten.
3. Der Finanzleiter muss insbesondere sicherstellen, dass
 - a. mögliche Gewinne nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden dürfen und der Verein selbstlos tätig ist.
 - b. die Mitglieder keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen. Dies gilt auch beim Ausscheiden von Mitgliedern.
 - c. Mittel des Vereins nur dann und nur zu einem Teil für andere steuerbegünstigte Organisationen verwandt werden dürfen, wenn diese Organisationen die Mittel zu satzungsmäßigen Zwecken verwenden.
 - d. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, nicht bewilligt werden dürfen. Dies gilt auch für unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
4. Der Finanzleiter ist zuständig für die Verwaltung der Finanzen des Vereins, einschließlich der
 - a. Vertretung der Organisation gegenüber finanziellen Institutionen;
 - b. Vertretung der Organisation in Steuerfragen;
 - c. Laufendhaltung der Mitgliederdateien;
 - d. Einzug/Kontrolle der Mitgliederbeiträge;
 - e. gesamten Rechnungsabwicklung;
 - f. Aufstellung der Jahresschlussrechnung;
5. Der Finanzleiter wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Finanzleiters im Amt.
6. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Finanzleiters.
7. Tritt der Finanzleiter vorzeitig zurück oder scheidet der Finanzleiter vorzeitig aus, kann der Präsident für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
8. Der Finanzleiter haftet gegenüber dem Verein nicht für leicht fahrlässiges Verhalten.

§ 6.5 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Finanzleiter.
2. Die Mitglieder des Vorstandes bilden die gesetzliche Vertretung der Organisation gemäß § 26 BGB. Jedes Mitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird durch den Präsidenten koordiniert.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die
 - a. Freigabe von Ausgaben, deren Gesamtsumme die durch die Mitgliederversammlung festgelegte Verfügungsgrenze überschreiten;
 - b. Bestätigung von Änderungen am Budget zwischen zwei Mitgliederversammlungen.
6. Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein nicht für leicht fahrlässiges Verhalten.

§ 6.6 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu 4 Beisitzern.
2. Die Beisitzer haben die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.
3. Die Beisitzer werden vom Vorstand bestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bestellbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
4. Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil.
5. Beisitzer haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes. Beisitzer vertreten den Verein, vorbehaltlich einer Bevollmächtigung, nicht nach außen.
6. Mitglieder des erweiterten Vorstandes haften gegenüber dem Verein nicht für leicht fahrlässiges Verhalten.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §6.1.c festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §6.1.c festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, ist der Präsident der vertretungsberechtigte Liquidator.
5. Das nach Beendigung der Liquidation oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 8 Schriftform

Die Schriftform ist eingehalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. handschriftlich unterzeichnetes Papierdokument;
2. E-Mail, deren Eingang durch ein Auto-Reply des Vereinsaccounts bestätigt wurde.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Darmstadt.